



Schutz- und Hygienekonzept Pfarrheime in

Wörth, Walpertskirchen und Hörlkofen

Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Erhard in Walpertskirchen

Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Peter in Wörth

Kath. Kuratiekirchenstiftung St. Bartholomäus

Zum Schutz der Besucher/innen des Pfarrheims und der Mitarbeiter/innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus sind alle Nutzer/innen verpflichtet, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Verantwortlichkeiten

Die organisatorischen Voraussetzungen werden durch die Kirchenverwaltung geschaffen. Hierzu zählen beispielsweise das Anbringen von Hinweisen und Markierungen, die Bereitstellung von Hygienemitteln sowie die Organisation der turnusmäßigen Reinigung und Lüftung der Räume.

Die konkrete Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen bei jeder Veranstaltung obliegt dem/der jeweiligen Veranstalter/in (künftig: Veranstalter)*. Hierzu zählen insbesondere das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln, das Lüften der Räume vor, während und nach der Veranstaltung sowie die hygienische Reinigung der Tische/Stühle und sonstiger Kontaktflächen (z.B. Tür-/Fenstergriffe) nach der Veranstaltung unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz. Auch die Erfassung der anwesenden Personen sowie ggf. die Abweisung von Personen die unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber und Atemwegsprobleme haben, mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind oder Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten zählen dazu.

* Veranstalter ist, wer zur der Veranstaltung einlädt oder auf sonstige Weise für die Organisation der Veranstaltung zuständig ist.

Allgemeiner Grundsatz

Jeder ist angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

Im Pfarrheim ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass die maximale Teilnehmerzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. Er hat den Teilnehmern/innen mitzuteilen, dass die Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten sind.



Gegenüber Besuchern/innen oder Teilnehmer/innen, die die Vorgaben nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Für den Fall einer nachträglich identifizierten COVID-19-Erkrankung muss die Identifikation aller Teilnehmer und ihre Kontaktmöglichkeit gewährleistet sein.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Personen, die unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorische Symptome jeder Schwere haben, mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatten, dürfen das Pfarrheim nicht betreten und sind von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen, um andere nicht anzustecken. Die Teilnehmer/innen sind möglichst vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (in der Einladung/durch Aushang). Sollte jemand während der Veranstaltung Symptome entwickeln, muss er/sie das Pfarrheim verlassen.
- Möglichkeit zur adäquaten Händehygiene:
Teilnehmern/innen werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Etwaig eingesetzte eigene Mitarbeiter/innen werden zum Händewaschen geschult. Sanitärräume sind ausreichend mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.
- Lüftungskonzept
Bei Veranstaltungen in Räumen muss das Schutz- und Hygienekonzept ein Konzept zur Lüftung beinhalten: Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Teilnehmern/innen dienen, sind zu nutzen.
- Im Pfarrheim muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden (sog. Maskenpflicht).
Ausnahmen: Kinder bis zum 6. Geburtstag; Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
- Auf die Einhaltung der Abstandsregeln ist zu achten. Zusammenstehen im Sinne von Gruppenbildung für Gespräche soll vermieden werden.

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) empfiehlt teilweise größere Mindestabstände als die staatliche Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (derzeit 6. BayIfSMV vom 19.06.2020, zuletzt geändert am 17.09.2020): bei „längerer gezielter Kommunikation“, also bei Gesprächen,

und beim Musizieren 2 m statt 1,5 m, beim Singen und Einsatz von Blasinstrumenten 3 m statt 2 m (und bei exzessivem Sprechen und sehr lauter Kommunikation mindestens 6 m).

Während die 6. BaylFSMV sich allgemein an alle Bürgerinnen und Bürger wendet, erlässt die VBG speziell die Regeln zum Arbeitsschutz für die bei ihr versicherten Beschäftigten (also z. B. Kirchenmusiker/innen/Chorleiter/innen, Pastoral- und Gemeindeferenten/innen, Hausmeister/innen) aber auch für die ehrenamtlichen tätigen Chorsänger/innen und Musiker/innen, die ebenfalls in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind. Da die Ansteckungsgefahr beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten derzeit wissenschaftlich nicht abschließend geklärt ist, spricht die VBG eine Empfehlung aus, sich an dem von ihr festgelegten jeweiligen Mindestabstand zu orientieren und den Betriebsarzt zu beteiligen.

Die Beteiligung des Betriebsärztlichen Dienstes der Erzdiözese ist erfolgt. Da ein Restrisiko auch bei Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht auszuschließen ist, empfiehlt der Betriebsarzt der Erzdiözese Proben und Aufführungen mit Blasinstrumenten und Gesang derzeit nicht in geschlossenen Räumen, sondern nur im Freien durchzuführen. Die Entscheidung, Proben und Auftritte durchzuführen, ist daher unter Beteiligung der Mitwirkenden (insb. aus Risikogruppen) gut abzuwägen. Werden sie durchgeführt, empfiehlt der Betriebsarzt möglichst größere Abstände (bis zu 6 m) einzuhalten (vgl. hierzu das Schutz- und Hygienekonzept für die Durchführung von Proben und Aufführungen kirchlicher Vokal- u. Instrumentalgruppen).

1. Möglichkeiten der Pfarrheimnutzung

Nach aktuellem Stand steht das Pfarrheim noch nicht für alle Nutzungen zur Verfügung. Im Besonderen sind derzeit Nutzungen für Gruppen und Kreise der Pfarrgemeinde sowie für zielgruppenorientierte Treffen und Geselligkeiten aller Art für ein nicht beliebiges Publikum teilweise noch zahlenmäßig begrenzt:

Veranstaltungsart	Nicht erlaubt		Erlaubt		Bemerkungen / Einschränkungen
KV-Sitzungen PGR-Sitzungen			x		Generell ist bei jeder erlaubten Veranstaltung die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes zu beachten. zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m
Pfarrfeste (mit absehbarem Teilnehmerkreis und Beachtung der Höchstzahl; ggf. Klärung, ob § 13 6. BaylFSMV einschlägig)			x		
Pfarrfeste (ohne absehbarem Teilnehmerkreis)	x				gesetzliche Kontaktbeschränkungen, Veranstaltungsverbot (§ 5 Abs. 1 6. BaylFSMV)



Veranstaltungsart	Nicht erlaubt		Bemerkungen / Einschränkungen
	Erlaubt		
Empfänge (mit absehbarem Teilnehmerkreis und Beachtung der Höchstzahl; ggf. Klärung, ob § 13 6. BaylFSMV einschlägig)		x	Generell ist bei jeder erlaubten Veranstaltung die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes zu beachten. zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m bis zu einer Höchstzahl von 100 Personen in geschlossenen Räumen u. bis zu 200 im Freien
Empfänge (ohne absehbarem Teilnehmerkreis)	x		gesetzliche Kontaktbeschränkungen, Veranstaltungsverbot (§ 5 Abs. 1 6. BaylFSMV)
Kommunion-/Firmvorbereitungs- und Jugend-, Ministrantengruppen, Senioren- u. Familienkreise		x	zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m
Kirchenchorproben		x	zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 2 m (möglichst 3 m); mit eigenem Hygienekonzept (vgl. Muster der Erzdiözese, das auf dem Hygienekonzept des Wissenschafts- und des Gesundheitsministeriums beruht); möglichst im Freien proben
Laienmusik: gemeinsames Üben und Proben von Instrumentalmusik		x	zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m (möglichst 2 m), bei Blasinstrumenten/Gesang 2 m (möglichst 3 m) und proben möglichst im Freien; mit eigenem Hygienekonzept (s. o.)
Kinderkirche, Kleinkindergottesdienste		x	zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m; Regeln für Gottesdienste
Bibelkreise		x	zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m
Musikschule/Musiklehrer Einzelunterricht		x	Mindestabstand 1,5 m, bei Unterricht in Gesang/Blasinstrument 2 m (§ 17 Abs. 3 6. BaylFSMV)



Veranstaltungsart	Bemerkungen / Einschränkungen	
	Nicht erlaubt	Erlaubt
		Generell ist bei jeder erlaubten Veranstaltung die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes zu beachten.
Musikschule/Musiklehre Gruppenunterricht/Ensemble		x s. o., bei Unterricht in Gesang/Blasinstrumenten Mindestabstand 2 m (§ 17 Abs. 3 6. BayIfSMV)
Blutspenden		x Mindestabstand 1,5 m
Gemeinderats-, Fraktionssitzungen; Vereinssitzungen		x zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m
Schulen (Abschluss-)Prüfungen		x zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m
Erwachsenenbildung		x zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m
Mutter-Kind-Gruppe		x zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m; (§ 17 Abs. 2 6. BayIfSMV);
organisierte Spielgruppe Kinderbetreuungsgruppe		x eigenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage des Rahmen-Hygieneplans des Familien- und des Gesundheitsministeriums unter Bezug auf die genutzten Räumlichkeiten; Dokumentation der betreuten Kinder und der Betreuungspersonen (§ 16a Abs. 2 und Abs. 1 6. BayIfSMV)
Sport-, Fitness-, Gymnastikgruppe/ Ausdauertraining		x eigenes auf den Standort und die Sportart zugeschnittenes Schutz- u. Hygienekonzept des Veranstalters (bzw. Übungsleiters) erforderlich (§ 9 Abs. 6 i. Verb. mit Abs. 5 6. BayIfSMV)
Familienfeiern, z. B. nach Taufe (ggf. Klärung bei der Kreisverwaltungsbehörde (LRA), ob § 13 6.		x zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße und Mindestabstand 1,5 m bis zu einer Höchstzahl von 100 Personen in ge-

Veranstaltungsart	Nicht erlaubt	Erlaubt	Bemerkungen / Einschränkungen
BayIfSMV einschlägig ist)			<p>Generell ist bei jeder erlaubten Veranstaltung die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes zu beachten.</p> <p>geschlossenen Räumen und bis zu 200 im Freien; eigenes Hygienekonzept erforderlich.</p> <p>Hinweis: Aufgrund der Entwicklung der Infektionszahlen vor Ort können die örtlichen Gesundheitsbehörden niedrigere Zahlen festlegen. Bitte informieren Sie sich dort vor Ort.</p>
Theater, Konzert (Proben u. Aufführungen)		x	<p>bei zugelassene Anzahl an Personen je nach Raumgröße mit Mindestabstand 1,5 m bis zu einer Höchstzahl von 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 im Freien; bei Musizieren 1,5 m (möglichst 2 m), bei Gesang/Blasinstrumenten 2 m (möglichst 3 m); zum Publikum 5 m (empfohlen);</p> <p>Maskenpflicht für Besucher, außer am Platz; für Mitwirkende nur, wenn Besucher/innen anwesend oder Mindestabstand nicht einhaltbar; Ausnahme: wenn fester Platz eingenommen und Mindestabstand eingehalten wird;</p> <p>eigenes Hygienekonzept (vgl. Muster der Erzdiözese, das auf dem Hygienekonzept des Wissenschafts- und des Gesundheitsministeriums beruht (§ 21 Abs. 2 6. BayIfSMV)</p>
Feste, Feiern u. Jugendpartys (ohne absehb. Teilnehmerkreis)	x		<p>gesetzliche Kontaktbeschränkungen, Veranstaltungsverbot (§ 5 Abs. 1 6. BayIfSMV)</p>

Hinweis: Sofern für besondere Veranstaltungen ein eigenes/zusätzliches Hygienekonzept erforderlich ist, liegt die Erstellung und Umsetzung in der Verantwortung des Veranstalters.

2. EINFORDERUNG UND ÜBERWACHUNG ALLGEMEINER VERHALTENSREGELN

Alle Besucher/innen des Pfarrheims, gleich ob pfarrliche Gruppierungen oder externe, sind vom Veranstalter auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln hinzuweisen.

Die Hinweise beinhalten mindestens folgende Regelungen:



- regelmäßig Hände mit Wasser und Seife gründlich waschen, auch zwischen den Fingern (mindestens 30 Sekunden), und Hände abtrocknen (möglichst mit Einmalhandtücher), insbesondere nach Personenkontakten, nach Naseputzen, Niesen oder Husten und Berühren von Gegenständen, Druckknöpfen, vor allem in öffentlichen Verkehrsmitteln, bzw. Nutzen von Händedesinfektionsmittel, wenn kein Waschen der Hände möglich ist,
- Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch),
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund,
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) **zwischen Personen in allen Räumlichkeiten** einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich,
- Zugang zu den Sanitäreinrichtungen nur jeweils eine Person,
- keine Gruppenbildung, auch nicht außerhalb des Pfarrheims,
- kein Körperkontakt der Besucher/innen untereinander (Ausnahme: Personen aus einem gemeinsamen Hausstand, wie Ehepartner, Eltern mit ihren Kindern, Menschen mit Behinderung mit ihren Betreuern u. a.) und kein Körperkontakt mit Mitarbeitern/innen des Hauses,
- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen gemeinschaftlich genutzten Bereichen einschl. aller Verkehrsflächen, ausgenommen am Sitzplatz in den Veranstaltungsräumen,
- Eintreffen und Verlassen des Pfarrheims unter Wahrung des Abstandsgebots,
- Hinweis auf die Ausschlusskriterien für Besucher/innen:
 - Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind,
 - Kontakt zu bestätigten COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
 - bei **unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere**.

3. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

Je nach Größe der Veranstaltungsräume wird eine Höchstzahl der Teilnehmer/innen festgelegt, hierbei wird die Nutzung als Tagungs-/Gruppen-/Vortragsraum o.ä. unterstellt. Dabei gilt, dass je Teilnehmer/in wenigstens 4 m² Fläche zur Verfügung stehen muss. Für das Pfarrheim ergeben sich daraus folgende Höchstzahlen:

Pfarrheim in Wörth:

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| ■ KG: Kegelbahn (Aufenthaltsbereich) | → 9 Personen |
| ■ KG: Landjugend | → 15 Personen |
| ■ EG: Gruppenraum rechts | → 6 Personen |
| ■ EG: Gruppenraum links | → 6 Personen |



- EG: Küche mit Speis → 4 Personen
- EG: Foyer → 9 Personen
- EG: kleiner Saal → 10 Personen
- EG: großer Saal → 20 Personen
- OG: Chorraum → 13 Personen
- OG: Vorraum → 12 Personen
- OG: Galerie → 5 Personen

Pfarrheim in Hörlkofen

- Saal → 15 Personen
- Nebenzimmer → 6 Personen
- Küche → 3 Personen

Pfarrheim in Walpertskirchen

- Jugendraum → 6 Personen

Jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin steht, sofern erforderlich, ein persönlicher Einzeltisch zur Verfügung. Die Anordnung der Tische und Stühle ist so vorzunehmen, dass der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern/innen untereinander und zum Referenten/Kursleiter von mindestens 1,5 Metern (= ca. 4 m² je Person) eingehalten wird. Tische und Stühle sind so anzuordnen, dass jeder/jede Teilnehmer/in seinen Platz einnehmen kann, ohne dass ein/e andere/r Teilnehmer/in aufstehen muss.

4. Verkehrsflächen, Sanitäranlagen

An allen Flurabschluss- und Verbindungstüren werden Hinweise angebracht, mit denen die Besucher/innen auf die Einhaltung der Mindestabstände hingewiesen werden.

Es darf sich jeweils nur eine Person in den Sanitärräumen aufhalten. An den Türen zu den Sanitäranlagen wird mittels Plakatierung darauf hingewiesen.

5. Mund-Nasen-Bedeckungen

Alle Besucher/innen des Pfarrheims sind **verpflichtet**, beim Betreten und während des gesamten Aufenthalts auf den Bewegungsflächen sowie bei Gängen zu und von den Sanitäranlagen ihre **selbst mitgebrachte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen** und bereits außerhalb des Pfarrheims (vor Zutritt zum Gebäude) aufzusetzen (Ausnahme: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr). Kenntlichmachung der Maskenpflicht erfolgt für Besucher/innen mittels Plakat, bei Nichteinhaltung wird der Zutritt zum Pfarrheim verwehrt.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen (z. B. wegen dadurch entstehen-



der Atemnot) nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; dies ist mit einer formlosen ärztlichen Bescheinigung ggf. nachzuweisen.

6. Betreten des Gebäudes

Besucher/innen und Mitarbeiter/innen mit unspezifischen Krankheitssymptomen einer Erkältung, Atemwegsproblemen (trockener Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Fieber etc.) werden von dem/der Veranstaltungsleiter/in aufgefordert, das Pfarrheim unverzüglich zu verlassen und eine/n Ärztin/Arzt aufzusuchen.

7. Allgemeine Hygiene

An den Ein- und Ausgängen sowie in allen Sanitärräumen sind ggf. Handspender für Desinfektionsmittel vorhanden. Seife sowie Einmal-Papierhandtücher stehen in den Sanitärräumen in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Besucher/innen und die Mitarbeiter/innen werden mittels Plakatierung auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.

Entsprechend der Besucherfrequenz werden Gegenstände, die auch von Besuchern/innen angefasst werden (z. B. Türgriffe, Handläufe an Treppen, Theken, Stuhllehnen und -sitzflächen u. a.) durch den/die Gruppen- bzw. Veranstaltungsleiter/in nach der Veranstaltung gründlich gereinigt, ggf. desinfiziert.

Wo immer möglich werden die Türen der Veranstaltungsräume während einer Veranstaltung offengehalten, so dass keine Türklinken verwendet werden müssen. Alle Räume des Pfarrheims werden regelmäßig gelüftet und die Sanitärräume und die viel aufgesuchten Bereiche regelmäßig gereinigt.

Wird eine Bewirtung angeboten, schreibt die Staatsregierung bereits für verschiedene Anlässe vor, dass die Regelungen für die Gastronomie einschlägig sind, einschließlich eines entsprechenden Schutz- und Hygienekonzepts für den Umgang mit den Lebensmitteln. Wichtige Voraussetzungen sind etwa, dass Speisen und Getränke am Platz zu verzehren sind und sichergestellt wird, dass Besteck und Geschirr nicht durch mehrere Personen berührt werden können. Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist auf der Grundlage des Rahmenkonzepts des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege auszuarbeiten (vgl. § 13 6. Bayl fSMV). Das entsprechende Themenblatt finden Sie unter

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-09-18_Themenblatt_Hygienekonzept_Gastronomie.pdf (Stand September 2020)

Daher ist angesichts der besonderen Hygieneanforderungen und der Besonderheiten vor Ort (z.B. Teilnehmerkreis, Räumlichkeiten, Ausstattung Küche etc.) hier die Durchführung vor Ort gut abzuwägen und vom Veranstalter zu entscheiden.

In der Garderobe wird jeweils nur eine Person auf einmal zugelassen (Ausnahme: Ehepartner/innen, Familien und Lebenspartner/innen in häuslicher Gemeinschaft, Menschen mit Behinderungen, Rollstuhlfahrer/innen mit Begleitperson).



Alle allgemein üblichen Hygieneregeln werden den Besuchern/innen mittels Plakat vermittelt.

8. Mindestanforderungen externe Veranstaltungen

Externe Veranstalter haben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine Teilnehmerliste zu führen und diese entsprechend dieser Vorgaben bei sich aufzubewahren.

In Veranstaltungsräumen ohne Lüftungsanlage, wird der Veranstalter bzw. der/die Referent/in aufgefordert, nach jeweils 60 Minuten für mind. 10 Minuten durchzulüften, eine Dokumentationsliste wird dem/der Referenten/in kontaktlos vorher ausgehändigt.

Wird eine Bewirtung angeboten, übernimmt der Veranstalter die Verantwortung über die Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie die dafür notwendigen Konzepte.

Alle Tische/Stühle in den Tagungsräumen werden hygienisch rein abgewischt. Die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards werden konsequent eingehalten. Die Reinigung der Tagungsräume erfolgt in Abwesenheit der Besucher/innen.

Das Reinigungskonzept/Hygieneplan unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffe, Fenstergriffe, Stuhlgriffe, Laptops, Beamer, Presenter, Kabel, Stellwände, Flipcharts usw. wird streng eingehalten und dokumentiert.

Für externe Veranstaltungen gilt ansonsten das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters. Liegt kein Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters vor, so hat dieser die Einhaltung der Mindeststandards nach dem Konzept der Pfarrei schriftlich zu bestätigen.

Bei Abschluss von Mietverträgen mit externen Veranstaltern/Nutzern ist die „Anlagen Infektionsschutzmaßnahmen“ zum Mietvertrag (Anlage) verbindlich zu verwenden, ferner ist die vorherige stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Erzbischöflichen Finanzkammer einzuholen, soweit keine allgemeine Genehmigung einschlägig ist (Art. 44 Abs. 2 Nr. 9 KiStiftO).

9. Steuerung des Besucherverkehrs

Eingang und Ausgang zum Pfarrheim können aus baulichen Gründen nicht getrennt werden. Die Mitarbeiter/innen bzw. Vertreter/innen des Veranstalters achten darauf, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig den Eingang/Ausgang betritt und beim Betreten und Verlassen des Pfarrheims der Mindestabstand stets eingehalten wird.

10. Sitzungsbetrieb, Besprechungen

Bei internem wie auch externem Sitzungsbetrieb wird die Teilnehmeranzahl je nach Raumgröße auf ein absolutes Mindestmaß begrenzt. In diesen Fällen werden nachstehende Maßgaben eingehalten:

a. Die Sitzplätze halten einen Mindestabstand von 2 Metern ein.



- b. Die Teilnehmer/innen erscheinen zeitversetzt und verlassen zeitversetzt den Raum.
- c. Die Teilnehmer/innen waschen oder desinfizieren sich vor Beginn und nach Ende der Zusammenkunft die Hände.
- d. Die Teilnehmer/innen nutzen ausschließlich ihre persönlich zugewiesenen Arbeitsmittel (Stifte, Papier, elektronische Geräte etc.).
- e. Visualisierungen erfolgen entweder elektronisch oder es werden andere Medien (Flipchart etc.) von einer einzigen Person bedient.
- f. Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien, die von mehreren Personen genutzt werden müssen (Mikrofon, Ordner, Schränke etc.), werden unmittelbar vor und nach der Nutzung desinfiziert.
- g. Teilnehmer/innen mit akuten, nicht geklärten Atemwegserkrankungen bleiben der Zusammenkunft fern.
- h. Der Raum wird vor Beginn der Sitzung und in regelmäßigen Abständen (alle 60 Minuten) gut gelüftet.
- i. Die möglicherweise berührten Einrichtungsgegenstände werden vor der Sitzung gereinigt.
- j. Die sanitären Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt, es stehen ausreichend Seife und Papierhandtücher bereit.
- k. Die Teilnehmer/innen werden in einer Liste mit Vor- und Zunamen, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail Adresse erfasst; für den Fall, dass später bei einer Person eine Infektion festgestellt wird und die Infektionskette nachvollzogen werden muss.

Walpertskirchen,

13.10.20

Ort, Datum

KVV – Pater Slawomir Trzmielewski